

Regierungsbeschluss vom 7. Februar 1945.
=====

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass an der benachbarten liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze im weiteren Verlauf des Krieges Verhältnisse eintreten können (Zustrom von Flüchtlingen, Grenzübertritt von bewaffneten Formationen oder dergl.), für welche die Grenzkontrolle durch das heute vorhandene Grenzwachpersonal nicht genügen dürfte und in der Meinung, dass die Voraussetzungen des Art. 53 insbesondere des dritten Absatzes des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29.3.1923 soweit gegeben sind, dass eine Ueberprüfung der Lage sich aufdränge, beschliesst die fürstliche Regierung:

Der Schweizerische Bundesrat sei zu bitten, zu prüfen, ob nicht an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze ergänzend Vorkehrungen zu treffen seien, die geeignet wären, einen Ruhe und Ordnung im Grenzgebiete gewährleistenden Grenzverkehr zu sichern.

Dieser Beschluss wurde am Mi. den 14. II. 1945.
von mir in Anwesenheit v. H. Heinrich Lg. R.
H. K. Hügli überreicht, der versprach
die Angelegenheit weiter zu prüfen.